

Regierungspräsidium Gießen
II 21 - LS 1920/01

Merkblatt

**zum vorläufigen Muster eines Ausbildungsplanes für
Auszubildende des Ausbildungsberufes "Fachangestellte/-r für
Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Medizinische
Dokumentation"**

1. Der als Anlage 1 beigefügte vorläufige Musterausbildungsplan wurde auf der Grundlage folgender Berufsbildpositionen gemäß der Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 222 ff.) erstellt:

Gemeinsame Kenntnisse und Fertigkeiten:

- 1.1. Der Ausbildungsbetrieb
- 1.2. Stellung, Rechtsform, Organisation und Aufgaben
- 1.3. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen
- 1.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 1.5. Umweltschutz
2. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung
3. Kommunikation und Kooperation
4. Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft
5. Informations- und Kommunikationssysteme
6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachrichtung "Medizinische
Dokumentation":

7. Sammlung, Erfassung und Strukturierung medizinischer Informationen
8. Erschließung und Verschlüsselung
9. Verwaltung und Pflege von Datenspeichern
10. Statistik und Informationsdienstleistungen

Der Musterausbildungsplan entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und kann in dieser Form als Anlage zum Ausbildungsvertrag bei meiner Behörde im Rahmen der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegt werden.

2. In der zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes wird für jedes Ausbildungsjahr bestimmt, in welchem Zeitrahmen die einzelnen

Berufsbildpositionen zu vermitteln sind. Diese Bestimmung ermöglicht es den Ausbildungsstätten, die Ausbildung zeitlich besser den jeweiligen Bedürfnissen der Praxis anzupassen; insoweit ist auch eine abweichende Gliederung der Ausbildungsinhalte zulässig. Es muss jedoch unbedingt berücksichtigt werden, dass die Inhalte der ersten drei Ausbildungsabschnitte des Musterausbildungsplanes **Gegenstand der Zwischenprüfung** sind und deshalb auch bei einer im Einzelfall abweichenden Gliederung immer vor der Zwischenprüfung vermittelt werden müssen.

Folgende Zeitrictwerte sind vorgesehen:

Lfd. Nr. des Muster- ausbildungsplanes	Zeitraum
---	----------

1. Ausbildungsjahr

1	2 - 3 Monate
2	4 - 6 Monate
3.	4 - 6 Monate

2. Ausbildungsjahr

4	3 - 5 Monate
5	3 - 5 Monate
6	3 - 5 Monate

3. Ausbildungsjahr

7	4 - 6 Monate
8	4 - 6 Monate
9	2 - 3 Monate

3. Wegen der teilweise weit voneinander abweichenden Organisation und der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Ausbildungsstätten wurde im vorläufigen Musterausbildungsplan darauf verzichtet, die einzelnen Stationen, die von den Auszubildenden durchlaufen werden müssen, aufzuführen.

In der Spalte "Zeitraum/Fachgebiet" ist neben der konkreten Dauer des Ausbildungsabschnittes auch die für die Ausbildungsstätte jeweils zutreffende Organisationsbezeichnung einzusetzen.

4. **Während der gesamten Ausbildungszeit sind die Inhalte der Berufsbildpositionen "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit", "Umweltschutz", "Arbeitsorganisation und**

Bürowirtschaft", "Informations- und Kommunikationssysteme" sowie "Kommunikation und Kooperation" zu vermitteln bzw. später fortzuführen und zu vertiefen.

Es empfiehlt sich, bei diesen Inhalten auch die Brandschutz-, Umwelt-, Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten - sofern bestellt - in die Ausbildung mit einzubeziehen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sind diese Teile des Ausbildungsberufsbildes im Musterausbildungsplan bei den betreffenden Ausbildungsabschnitten nicht mehr detailliert aufgeführt, sondern einmal am Anfang komplett dargestellt.

5. Der Musterausbildungsplan enthält lediglich das Mindestmaß der Kenntnisse und Fertigkeiten, die den Auszubildenden zu vermitteln sind. Eine darüber hinausgehende Vermittlung von Inhalten, die dem Ausbildungsberuf "Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste" zugeordnet werden können, ist zulässig. Dies gilt auch für einzelne Praktikumsabschnitte in geeigneten Betrieben der gewerblichen Wirtschaft mit einer Gesamtdauer von in der Regel 3 Monaten.

Sofern einzelne Ausbildungsinhalte, die nach dem Musterausbildungsplan verbindlich sind, in der Ausbildungsstätte nicht vermittelt werden können, sind diese Inhalte durch Ausbildungsabschnitte in anderen Ausbildungsstätten oder durch überbetriebliche Maßnahmen abzudecken.

Sämtliche o. g. Abweichungen sind im Ausbildungsplan zu vermerken.

Bei Auszubildenden, deren Ausbildungszeit z. B. aufgrund höherer Schulbildung auf 2 Jahre verkürzt wird, muss darauf geachtet werden, dass trotzdem alle verbindlichen Inhalte (in kürzerer Zeit) vermittelt werden.

6. Für weitere Auskünfte stehen der Berufsbildungsberater und die Mitarbeiter der Zu-ständigen Stelle (Tel.: (06 41) 3 03-22 91 oder 22 93) zur Verfügung.

Berufsbildungsberater:

Herr Rainer Fliegel
Wiesbaden
Tel.: (06 11) 3 53 12 05
- montags -